OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653073/6/SE

Datum:
Linz, 3. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Dezember 2023, GZ: FE-2075/2023, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Dezember 2023, GZ: FE-2075/2023, die festgelegte Frist mit Zustellung dieses Erkenntnisses beginnt sowie die Wortfolge „AM, A (79.03;79.04), B, BE, F sowie“ entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: FE-2075/2023, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, A, B, BE, F sowie C1, C, C1E und CE amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Er brachte vor, dass seine Sprachkenntnisse nicht ausgereicht hätten, die Aufgaben des verkehrspsychologischen Tests trotz Erklärung richtig zu verstehen. Den Lkw-Führerschein habe er im Dezember 2022 erhalten. Er sei völlig gesund und brauche den Führerschein für die Ausübung seines Berufes als Lkw-Fahrer, da er für seine Frau und sein Kind zu sorgen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 4. Jänner 2024, eingelangt am 15. Februar 2024, die Beschwerde mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich des Beweisthemas, ob sich das Ergebnis des vorliegenden verkehrspsychologischen Screenings auf die gesundheitliche Eignung für das Lenken anderer Fahrzeuggruppen auswirkt.

I.5. Mit Schreiben vom 28. April 2024 nahm der Beschwerdeführer zum amtsärztlichen Gutachten Stellung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werde, da sich der maßgebliche Sachverhalt bereits aus den oben genannten Beweismitteln eindeutig ergibt. Darüber hinaus bedurfte es auch keiner Rechtserörterung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse AM, A, B, BE, F, C1, C, C1E und CE.

Er unterzog sich am 6. November 2023 einem verkehrspsychologischen Screening gemäß § 18 Abs. 4 FSG-GV, welches ergab, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D derzeit nicht geeignet ist.

Im eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 19. März 2024 wird festgehalten, dass sich aus dem verkehrspsychologischen Screening ergibt, dass der Beschwerdeführer zwar für das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 derzeit geeignet ist, jedoch sind die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung für die Gruppe 2 nicht ausreichend vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung

Sowohl das verkehrspsychologische Screening vom 6. November 2023 als auch das amtsärztliche Gutachten vom 19. März 2024 sind schlüssig und nachvollziehbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwägt in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrs-

psychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die

gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]

„Verkehrspsychologische Untersuchung

§ 18. [...]
(4) Bewerber um eine Lenkberechtigung, die gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu erbringen haben, sind einem verkehrspsychologischen Screening zu unterziehen, bei dem jedenfalls Beobachtungs- und Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und Koordination sowie in einem verkürzten Explorationsgespräch unter anderem die Motivation für den Erwerb der Lenkberechtigung zu untersuchen sind. Ergibt das Screening einen Verdacht auf Mängel in der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit oder auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist die volle verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen.
[...]"

III.2. Bedenken betreffend gesundheitliche Eignung

III.2.1. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH vom 15.05.2019, Zl. Ra 2019/11/0032).

III.2.2. Das stellt die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D fest.

Die Klasse D (D, D1, DE, D1E) ist gemeinsam mit der Klasse C (C, C1, CE, C1E) von der Gruppe 2 mitumfasst.

Nachdem im vorliegenden verkehrspsychologischen Screening die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D festgestellt wurde, ergeben sich daraus, wie im amtsärztlichen Gutachten ausgeführt, begründete Bedenken, ob die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung für die Klasse C der Gruppe 2 gegeben ist.

III.2.3. Wenn der Beschwerdeführer bei der Durchführung des Screenings mangelnde Aufklärung und Zeitdruck vorbringt, so ist festzuhalten, dass gemäß § 18 Abs. 4 FSG-GV jedenfalls Beobachtungs- und Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und Koordination zu untersuchen sind. Diese Untersuchungssituation bzw. dieses notwendige Untersuchungsszenario können durchaus so empfunden werden, zu wenig aufgeklärt und unter zeitlichem Druck gestellt worden zu sein.

III.2.4. Die Beschwerde war daher mit der Einschränkung auf die Klasse C und der Neufestlegung der Frist als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer